

Aktenzeichen:

11 RV 108/58

Verkündet

am 13. Oktober 1959

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1959
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n

als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G ö t s c h und

Bundessozialrichter H a b b e

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Oktober 1957 wird als unzulässig verworfen, soweit das Urteil die Aufhebung des Bescheids vom 19. Oktober 1949 betrifft; im übrigen wird das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Durch Bescheid vom 19. Oktober 1949 erkannte die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Oberfranken und Mittelfranken - Abt. Körperbeschädigte Nürnberg - beim Kläger als Folgen von schädigenden Einwirkungen im Sinne von § 1 Abs.1 des (Bayerischen) Körperbeschädigten-Leistungsgesetzes (KBLG) im Sinne der Entstehung an:

- "1. Zustand nach Hirnquetschung und epileptischen Anfällen im Sinne vom Jackson-Typ,
2. Hirnleistungsschwäche,
3. Innenohrschädigung beiderseits,
4. Fehlen des End- und Mittelgliedes des 2. und 3. Fingers rechts mit mangelndem Faustschluß und Durchblutungsstörungen."

Dem Kläger wurde vom 1. Februar 1947 an Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 70 v.H. bewilligt; der Bescheid stützte sich im wesentlichen auf ein Gutachten des Staatlichen Versehrtenkrankenhauses am Tegernsee vom 6. Oktober 1949 (Nervenarzt Dr. B.xxxxx). Im November 1950 wurden die alten Versorgungsakten des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamts Nürnberg aufgefunden, nach dem Inhalt dieser Akten hielt der ärztliche Dienst eine erneute Prüfung für erforderlich. Darauf wurde der Kläger vom 7. bis 11. September 1951 in der Universitäts-Nervenklinik Erlangen beobachtet und untersucht. Auf Grund dieses Gutachtens (Dr. B.xxxx und Dr. B.xxxxxxxxxxxx) erließ das Versorgungsamt (VersorgA.) Nürnberg am 7. Juni 1952 einen Bescheid nach Art. 30 Abs. 4 Satz 1 KBLG in Verbindung mit § 84 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); darin wurde der Bescheid vom 19. Oktober 1949 aufgehoben, als Schädigungsfolgen wurden nur noch festgestellt: "Fehlen der Endglieder von Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand mit Beugungsbehinderung der Stümpfe und Einschränkung des Faustschlusses nach Unfallverletzung", hervorgerufen durch Schädigungseinwirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 KBLG; vom 1. Februar 1947

- 3 -



- 3 -

an wurde dem Kläger Rente nach einer MdE. um 30 v.H. bewilligt. Zur Begründung wurde ausgeführt, Folgen einer Hirnverletzung seien in dem Bescheid vom 19. Oktober 1949 nur deshalb als Schädigungsfolgen anerkannt worden, weil der Kläger falsche Angaben gemacht habe, die "Anerkennung" habe der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen und müsse berichtigt werden; in einem besonderen Abschnitt des Bescheids wurde die Rente vom 1. Februar 1947 an nach einer MdE. um 30 v.H. neu berechnet, das VersorgA. kam zu dem Ergebnis, der Kläger habe in der Zeit vom 1. Februar 1947 bis 30. September 1950 den Betrag von 1.243,76 DM zuviel empfangen, dieser Betrag werde zusammen mit den Bezügen, die der Kläger nach dem BVG zu beanspruchen habe, verrechnet. Durch einen weiteren Bescheid vom 7. Juni 1952 (Umanerkennung) wurden die Leiden des Klägers mit der gleichen Bezeichnung nach dem BVG als Schädigungsfolgen festgestellt, vom 1. Oktober 1950 an wurde Rente ebenfalls nach einer MdE. um 30 v.H. gewährt; in diesem Bescheid wurde festgestellt, der Kläger habe vom 1. Oktober 1950 bis 31. Juli 1952 weitere 131,20 DM zu Unrecht erhalten; vom 1. August 1952 an werde die laufende Rente, die nach dem BVG 15,-- DM monatlich betrage, einbehalten, bis die insgesamt überzahlten 1.375,-- DM gedeckt seien. Der Kläger legte Berufung beim Oberversicherungsamt (OVA.) Nürnberg ein, in der mündlichen Verhandlung am 24. November 1953 beantragte er die Aufhebung der Bescheide des VersorgA. vom 7. Juni 1952, vorsorglich die "Inausgabebelassung" des Betrages von 1.375,-- DM. Durch Urteil vom 24. November 1953 hob das OVA. die Bescheide vom 7. Juni 1952 auf, im wesentlichen mit der Begründung, es sei nicht zweifelsfrei unrichtig, daß der Kläger während des Wehrdienstes eine Kopfverletzung mit Hirnquetschung erlitten habe, der Bescheid vom 19. Oktober 1949 sei daher nicht zweifelsfrei unrichtig gewesen, die Voraussetzungen, unter denen nach Art. 30 Abs. 4 KBLG dieser Bescheid habe aufgehoben werden können, lägen daher nicht vor. Nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) legte der Beklagte beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG.) Berufung ein. Das LSG. hob durch Urteil vom 15. Oktober 1957 das Urteil des OVA. auf und wies die Klage gegen die beiden Bescheide vom 7. Juni 1952 ab; es kam nach eingehender Würdigung aller ärztlichen Gutachten und Bescheinigungen, der Angaben des Klägers und besonders des Inhalts der alten Ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

sorgungsakten zu dem Ergebnis, es könne mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Sicherheit gesagt werden, daß der Kläger weder 1943 noch später während des Wehrdienstes ein ernsthaftes Schädel-Hirntrauma erlitten habe, deshalb seien auch die Folgen eines solchen angeblichen Traumas zu Unrecht als Schädigungsfolgen anerkannt worden, die Bescheide vom 7. Juni 1952 seien im Ergebnis richtig gewesen. Das Urteil wurde dem Kläger am 2. Januar 1958 zugestellt. Am 29. Januar 1958 legte der Kläger Revision ein, er beantragte, für Recht zu erkennen:

1. Das Urteil des Bayerischen LSG. vom 15. Oktober 1957 wird aufgehoben,
2. die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des OVA. Nürnberg vom 24. November 1953 wird zurückgewiesen,
3. der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hilfsweise beantragte er,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Am 2. April 1958 - die Revisionsbegründungsfrist war bis zu diesem Tage verlängert worden - begründete der Kläger die Revision: Das Urteil des LSG. leide an Mängeln des Verfahrens. Das LSG. habe gegen § 157 SGG oder gegen § 202 SGG in Verbindung mit § 537 der Zivilprozeßordnung (ZPO) verstoßen, der Kläger habe hilfsweise beantragt gehabt, die Rückzahlungsanordnung aufzuheben, da das LSG. das Urteil des OVA. aufgehoben habe, habe es über diesen Antrag entscheiden müssen, dies sei nicht geschehen. Das LSG. habe ferner auch gegen § 75 SGG verstoßen, es habe die Bundesrepublik Deutschland, die nach dem Urteil des Sozialgerichts (SG.) neben dem Freistaat Bayern Beklagte gewesen sei, auch ohne Antrag nach § 75 Abs. 2 SGG beiladen oder nach § 62 Abs. 2 ZPO zum Verfahren zuziehen müssen; schließlich habe das LSG. auch gegen §§ 103, 128 SGG verstoßen. Auf diesen Verfahrensmängeln beruhe das Urteil des LSG., die Revision sei daher statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; sie sei auch begründet, die Voraussetzungen, unter denen der Bescheid vom 19. Oktober 1949 hätte aufgehoben werden dürfen, lägen nicht vor.

Der Beklagte beantragte,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

- 5 -

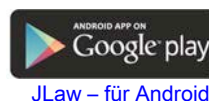
II

1. Gegenstand des Verfahrens vor dem LSG. sind die beiden Bescheide vom 7. Juni 1952 gewesen. Der Bescheid vom 7. Juni 1952, der auf Art. 30 Abs. 4 KBLG gestützt ist, enthält mehrere "Regelungen" oder "Verfügungssätze". Das VersorgA. hat darin den Bescheid vom 19. Oktober 1949 aufgehoben, es hat weiter festgestellt, welche Schädigungsfolgen nach seiner Meinung beim Kläger vorliegen und welche Rente dem Kläger zu gewähren ist; es hat sodann festgestellt, der Kläger habe vom 1. Februar 1947 bis 30. März 1950 den Betrag von 1243,76 DM zu Unrecht erhalten und es hat schließlich verfügt, dieser Betrag werde mit den Versorgungsbezügen, die der Kläger nach dem BVG zu beanspruchen habe, verrechnet; es hat also den Betrag von 1243,76 DM zurückgefordert. Auch der zweite Bescheid vom 7. Juni 1952 (Umanerkennung) enthält die Feststellung der Schädigungsfolgen nach dem BVG, die Feststellung der Rente, die Feststellung des Betrages, den der Kläger nach der Ansicht des VersorgA. in der Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Juli 1952 zu Unrecht erhalten hat, und die Verfügung, daß auch dieser Betrag in Höhe von weiteren 131,20 DM zurückgefordert werde. Der Kläger hat im Verfahren vor dem OVA. in erster Linie beantragt, die Bescheide vom 7. Juni 1952 aufzuheben, hilfsweise hat er beantragt, den Betrag von 1375,-- DM "in Ausgabe zu belassen", dieser Antrag ist nach dem Zusammenhang, in dem er gestellt worden ist, dahin zu verstehen, das OVA. möge, falls es die Aufhebung des Bescheids vom 19. Oktober 1949 für rechtmäßig halte, die Bescheide vom 7. Juni 1952 insofern aufheben, als damit der Betrag von 1375,-- DM zurückgefordert werde. Der Kläger hat hiernach zwei verschiedene Ansprüche geltend gemacht, wenn gleich beide Ansprüche auf demselben Tatbestand, nämlich der Aufhebung des Bescheids vom 19. Oktober 1949 beruhen. Eine solche Anspruchshäufung ist nach § 56 SGG zulässig, sie ist es auch dann, wenn über den Hilfsanspruch - hier den Anspruch auf Aufhebung des Rückforderungsbescheids - nur zu entscheiden ist, falls dem Hauptanspruch - hier dem Anspruch auf Aufhebung der Bescheide vom 7. Juni 1952 - nicht in vollem Umfang stattgegeben wird (Baumbach-Lauterbach, ZPO., 25. Aufl.,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Anm. 2 C u. D zu § 260 ZPO; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 61 IV S. 273; BSG. 6 S. 11 ff. (147). Das OVA. hat über den Hilfsanspruch nicht zu entscheiden gehabt, weil es dem Hauptanspruch stattgegeben hat. Da der Beklagte mit der Berufung das Urteil des OVA. angefochten hat, sind Gegenstand des Verfahrens beim LSG. jedoch wieder beide Ansprüche gewesen (§ 157 SGG; Baumbach-Lauterbach a.a.O., Anm. 1 C zu § 537 ZPO). Das LSG. hat auch über beide Ansprüche entschieden, es hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen, also auch das Begehren, die Bescheide vom 7. Juni 1952 aufzuheben, soweit sie die Rückforderung betreffen. Da das Urteil des LSG. verschiedene prozessuale Ansprüche betrifft, hat der Senat die Statthaftigkeit der Revision für jeden Anspruch gesondert zu prüfen (BSG. 7 S. 37 ff. (38, 397)).

2. Soweit die Revision sich dagegen richtet, daß das LSG. die Aufhebung des Bescheids vom 19. Oktober 1949 für rechtmäßig gehalten hat, ist sie nicht statthaft. Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Die vom Kläger gerügten Mängel im Verfahren des LSG., die die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen könnten, liegen nicht vor. Das LSG. hat nicht gegen § 75 SGG oder gegen § 62 Abs. 2 ZPO verstoßen. Nach Art. 83 des Grundgesetzes (GG) führen die Länder die Bundesgesetze, also auch das BVG, als eigene Angelegenheit aus; die Länder sind daher, soweit es sich um Versorgungsansprüche handelt, die richtigen Beklagten. Wenn das OVA. trotzdem die Bundesrepublik Deutschland als Beklagten verurteilt hat, so ist das Urteil auch gegenüber der Bundesrepublik nach § 74 SGG in Verbindung mit § 62 Abs. 1 ZPO nicht rechtskräftig geworden, weil der Freistaat Bayern das Urteil rechtzeitig mit dem Rechtsmittel der Berufung an das LSG. angefochten hat. Während des Laufs der Rechtsmittelfrist ist am 1. Januar 1954 das SGG in Kraft getreten. Nach § 75 Abs. 1 SGG kann das Gericht Andere, deren berechtigte Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen, nach § 75 Satz 2 SGG ist in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung (KOV) die Bundesrepublik auf Antrag beizuladen. Da die Voraussetzungen der notwendigen



- 7 -

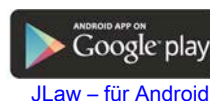
Streitgenossenschaft durch § 75 Abs. 2 SGG geregelt sind, folgt hieraus, daß nach dem SGG die Bundesrepublik in Angelegenheiten der KOV. nicht "notwendiger" Streitgenosse im Sinne von § 62 Abs. 1 ZPO und deshalb auch nicht nach § 62 Abs. 2 ZPO zum Verfahren zuzuziehen ist. Sie ist auch nicht nach § 75 Abs. 2 SGG beizuladen gewesen, da sie einen Antrag auf Beiladung im Verfahren vor dem LSG. nicht gestellt hat.

Das LSG. hat auch nicht gegen die §§ 103, 106 SGG verstoßen. Es hat darüber zu entscheiden gehabt und entschieden, ob der Bescheid vom 7. Juni 1952, mit dem der Bescheid vom 19. Oktober 1949 als von Anfang an rechtswidrig aufgehoben worden ist, rechtmäßig gewesen ist. Für die Frage, ob ein Verwaltungsakt von Anfang an rechtswidrig ist, kommt es - anders als bei der Entscheidung darüber, ob er deshalb zurückgenommen werden darf - nicht darauf an, wie die Behörde die Sach- und Rechtslage bei Erlass dieses Verwaltungsakts angesehen hat, sondern darauf, wie sie in Wirklichkeit gewesen ist. Dabei sind die Erkenntnisse heranzuziehen, die zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung vorliegen. Ein Bescheid, in dem ein Leiden als Schädigungsfolge festgestellt und Rente gewährt worden ist, ist auch dann rechtswidrig, wenn er auf einer ärztlichen Fehldiagnose beruht. Es kommt nicht darauf an, ob der Bescheid auf einem "offenbaren Irrtum" beruht, ob die "Unrichtigkeit außer jedem Zweifel" ist oder ob der Bescheid "zweifellos" unrichtig ist (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 11. Juni 1959, 11 RV 1188/57). Das LSG. hat den Sachverhalt als ausreichend geklärt ansehen dürfen, um festzustellen, daß der Bescheid vom 19. Oktober 1949 von Anfang an rechtswidrig gewesen ist, soweit darin Zustand nach Hirnquetschung mit epileptischen Anfällen im Sinne vom Jackson-Typ, Hirnleistungsschwäche und Innenohrschwerhörigkeit anerkannt worden sind. Es hat alle in Betracht kommenden Unterlagen beigezogen und alle Indizien, die für die Feststellung des Sachverhalts bedeutsam sein können, eingehend gewürdigt. Es hat - entgegen der Meinung des Klägers und des OVA. - zutreffend darauf abgehoben, daß es dabei nicht darauf ankommt, ob in dem Bescheid vom 19. Oktober 1949 zu Recht epileptische Anfälle vom Jackson-Typ als Schädigungsfolgen festgestellt worden sind, sondern daß es darauf ankommt, ob über-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

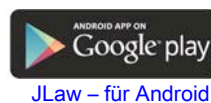
- 8 -

haupt der Kläger während des Wehrdienstes ein ernsthaftes Schädel-Hirntrauma erlitten hat, das die als Schädigungsfolgen anerkannten Leiden hat zur Folge haben können. Wenn das LSG. ein solches Schädel-Hirntrauma - entgegen den Äußerungen verschiedener ärztlicher Gutachter, vor allem von Dr. B.xxxxxx - nicht hat feststellen können, so hat es nicht gegen die §§ 103, 106 SGG und auch nicht gegen § 128 SGG verstoßen. Es hat zutreffend darauf abgehoben, daß Dr. G.xxxxxxxx und Dr. G.xxx und vor allem Dr. B.xx xxxx zu ihren ärztlichen Schlußfolgerungen nur deshalb gekommen sind, weil sie die Angaben des Klägers über Zeit, Art und Umfang der schädigenden Einwirkungen als wahr unterstellt haben, wobei allerdings auch Dr. G.xxxxxxxx und Dr. G.xxx auf gewisse Zweifel über Art und Ausmaß der behaupteten Schäden hingewiesen haben. Die Angaben des Klägers hat das LSG. aber durch die nachträglich aufgefundenen alten Versorgungsakten als widerlegt ansehen dürfen. Das LSG. hat die in diesen Akten enthaltenen Lazarettpapiere und ärztlichen Befunde eingehend gewürdigt und die eigenen Angaben des Klägers auf ihre Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit geprüft; es hat nicht die Ehefrau des Klägers als Zeugin hören müssen, die Ehefrau hat sich zu den Tatsachen, die aus den alten Versorgungsakten ersichtlich sind, aus eigener Sachkenntnis nicht äußern können. Wenn das LSG. zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Gutachten vor allem von Dr. G.xxxxxxxx, Dr. G.xxx und Dr. B.xxxxxx zu Fehldiagnosen geführt haben und daß der Bescheid vom 19. Oktober 1949 auf diesen Fehldiagnosen beruht, so hat es hieraus zu Recht gefolgert, daß dieser Bescheid von Anfang an rechtswidrig gewesen ist und daß der Bescheid vom 7. Juni 1952, mit dem der Beklagte diesen Bescheid zurückgenommen und die Schädigungsfolgen und die Rente neu festgestellt hat, nach den im Zeitpunkt des Urteils des LSG. vorliegenden Erkenntnissen zutreffend gewesen ist. Das LSG. hat sich dann auch nicht, wie der Kläger meint, in den Urteilsgründen noch dazu äußern müssen, ob auch der nach dem BVG ebenfalls am 7. Juni 1952 erlassene Bescheid (Umanerkennung) die Schädigungsfolgen und die Höhe der Rente richtig festgestellt hat; insoweit hat der Beklagte nach den §§ 85, 86 Abs.1 BVG von der Entscheidung über den ursächlichen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Zusammenhang in dem nach dem KBLG ergangenen Bescheid vom 7. Juni 1952 ausgehen dürfen, er hat auch bezüglich der Höhe der Rente die ärztlichen Befunde der Untersuchung durch Dr. G.xxxx und Dr. B.xxxxxxxxxx vom September 1951 zugrundelegen dürfen, es sind insoweit für die Umanerkennung keine weiteren Erhebungen und auch keine Rechtsausführungen des LSG. erforderlich gewesen, ein Verstoß gegen § 128 Satz 2 SGG, den der Kläger gerügt hat, liegt auch bezüglich des Umanerkennungsbescheids vom 7. Juni 1952 nicht vor.

3. Soweit das Urteil des LSG. den Anspruch auf Rückzahlung von 1375,--DM betrifft, den der Beklagte in den beiden Bescheiden vom 7. Juni 1952 geltend gemacht hat, ist die Revision statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Der Kläger rügt zu Recht, daß das LSG. insoweit gegen § 128 Satz 2 SGG verstoßen hat. Das LSG. hat zwar nicht, wie der Kläger meint, diesen Anspruch übergangen, es hat die Klage auf Aufhebung der Bescheide vom 7. Juni 1952 auch insoweit abgewiesen, als der Beklagte in diesen Bescheiden die gezahlten Versorgungsleistungen zurückgefordert hat, es hat aber nicht die Gründe angegeben, die für seine Überzeugung leitend gewesen sind, es hat sich zu diesem Punkt überhaupt nicht geäußert. Insoweit leidet das Urteil an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens. Da die Revision frist- und formgerecht eingelegt ist, ist sie insoweit zulässig. Sie ist auch begründet. Das LSG. hat die Frage, ob der Beklagte den Betrag von 1375,-- DM hat zurückfordern dürfen, nach § 47 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) zu prüfen gehabt. Zwar ist das VerwVG vom 2. Januar 1955 am 1. April 1955 (§ 52 VerwVG) in Kraft getreten, die Bestimmungen in § 47 Abs. 1 bis 3 VerwVG sind jedoch, obwohl sie in einem Verfahrensgesetz enthalten sind, materiell-rechtliche Vorschriften, sie ergreifen als solche alle am Tage des Inkrafttretens des VerwVG anhängigen Rückforderungsfälle (BSG. 3 S. 234 ff.; 6 S. 11 ff.). Nach § 47 Abs. 3 Satz 1 VerwVG ist dann, wenn ein Bescheid nach § 41 oder 42 VerwVG "berichtigt" worden ist, die Rückforderung der gewährten Leistungen ausgeschlossen, dies gilt auch dann, wenn die "Berichtigung" auf eine Vorschrift gestützt wird, die vor dem Inkrafttreten des VerwVG gegolten hat. § 47 Abs. 3 Satz 1 VerwVG gilt jedoch nicht, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Satz 2 (Nr. 1 und 2) vorliegen. Die

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Rückforderung ist im vorliegenden Falle sonach nicht ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit des Bescheids vom 19. Oktober 1949 darauf beruht, daß der Kläger die Tatsachen, die für diesen Bescheid von wesentlicher Bedeutung gewesen sind, "wissentlich" falsch angegeben oder verschwiegen hat. Hierzu hat das LSG. zwar festgestellt, daß der Kläger "falsche Angaben" gemacht hat, daß seine Darstellung der Vorgänge, die zu dem Schädel-Hirntrauma geführt haben müssen, "nicht den Tatsachen entspricht", daß er "entgegen den objektiven Unterlagen" ein Trauma behauptet und daß er "weitere Einzelheiten dazu erfunden hat". Das LSG. ist aber andererseits dem Gutachten der Ärzte gefolgt, die den Kläger als einen "neurotischen Psychopathen" bezeichnet haben, der bei den Untersuchungen "massive psychogene Reaktionsformen" demonstriert habe, und der an psychogenen Erregungszuständen und Anfällen leide. Diese Umstände haben dem LSG. Anlaß geben müssen, sich damit zu befassen, ob die Angaben des Klägers über die schädigenden Vorgänge, die zu seinen Leiden geführt haben sollen, in vollem Umfang "wissentlich" falsch gewesen sind oder ob sie auf seine Psychopathie, seine Neurose und seine "psychologistische Einstellung" zurückgehen, hierzu hat es erforderlichenfalls die ärztlichen Gutachter noch hören müssen. Selbst wenn feststeht, daß die Angaben des Klägers objektiv falsch sind, so sind sie damit noch nicht notwendig auch in vollem Umfang "erfunden", d.h. "wissentlich", also subjektiv falsch gewesen. Insoweit beruht das Urteil des LSG. möglicherweise auf einer Verletzung von § 47 Abs. 3 VerwVG. Das Urteil des LSG. ist daher aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden, da das LSG. zu der Frage, wieweit der Kläger zu "wissentlich" falschen Angaben nach seiner abnormen Persönlichkeitsstruktur und seinem geistigen Zustand in der Lage ist, nicht Stellung genommen und daher auch den Sachverhalt insoweit nicht genügend aufgeklärt hat. Die Sache ist deshalb insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurück-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

zuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

4. Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

